

## **SATZUNG DES LANDEsarBEITskREISES BAYERN - SCHULE FÜR EINE WELT E.V.**

in der von der Mitgliederversammlung am 6.Febr.1998 geänderten Fassung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Vereinigung führt den Namen "Landesarbeitskreis Bayern - Schule für eine Welt". Sie soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden. Sitz der Vereinigung ist Nürnberg. Nach Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg führt sie den Zusatz "e.V.". Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zielsetzung und Zweck der Vereinigung

Ziel der Vereinigung ist es, Lehrkräfte bayerischer Schulen und Mitarbeiter/innen der außerschulischen Jugendbildung, aus Kirchen und entwicklungspolitisch orientierten Organisationen in dem Bekenntnis zu einer uneingeschränkten aktiven Toleranz gegenüber Menschen anderer Kulturen zusammenzuführen, damit

- der Informationsaustausch unter allen entwicklungspädagogisch Engagierten gefördert und ihre Zusammenarbeit besser organisiert werden kann,
- Hilfen und Ermutigung gegeben werden, die "Eine Welt - Dritte Welt"-Thematik und das Denken in weltweiten Zusammenhängen stärker in den Bildungsbereich aufzunehmen,
- die Lehrerfortbildung im Bereich des entwicklungsbezogenen interkulturellen Lernens unterstützt wird und eigene Angebote dazu erarbeitet werden,
- Schulkontakte zu Schulen anderer Länder, Schulpartnerschaften und Nord-Süd-Projekte angeregt und begleitet werden,
- die Theoriediskussion und die Unterrichtspraxis zum Lernbereich "Eine Welt für alle" weiterentwickelt werden.

Die Vereinigung tritt ein für ein Handeln aus globaler Verantwortung und wendet sich dazu an die Öffentlichkeit, aber auch besonders an die Verantwortlichen in der Bildungspolitik und in der Schulverwaltung.

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der in der Abgabenordnung als steuerbegünstigt bezeichneten Zwecke. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen, sondern ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung können korporativ juristische sowie individuell natürliche Personen werden.

Bei Jugendlichen ist das schriftliche Einverständnis der Eltern Voraussetzung. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages vorläufig. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die

nächste Mitgliederversammlung . Dies gilt sinngemäß auch für den Ausschluss eines Mitgliedes. Allein durch Spenden an die Vereinigung entsteht keine Mitgliedschaft.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch schriftlich dem Vorstand erklärten Austritt
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
- c) durch Ausschluss

zu a) der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres ohne Frist

zu b) Über die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis entscheidet der Vorstand bei mehr als zwei Jahren Verzug in der Zahlung des Mitgliederbeitrages, bei Unerreichbarkeit wegen Verlegung des Wohnsitzes nach einer unbekanntenen neuen Anschrift und bei Tod.

zu c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen und Zielsetzungen der Vereinigung verstoßen hat . Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung beschlossen werden. Die Mitgliedschaft ruht vorläufig, wenn das Mitglied gegen den Beschluss schriftlich Widerspruch einlegt. Über den Widerspruch berät die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung unter Anhörung des Ausgeschlossenen bzw. seines Vertreters. Mit einfacher Mehrheit kann dem Vorstand auferlegt werden, den Ausschluss sofort aufzuheben. Ohne dieses Votum wird der Ausschluss unmittelbar nach dem Ende der Debatte endgültig wirksam.

#### § 5 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden , einem Schriftführer bzw. einer Schriftführerin , einem Mitglied, das die Kasse führt sowie einem weiteren Mitglied.

Außerdem können Beisitzer/innen mit beratender Stimme benannt werden, die für besondere Programm-Vorhaben oder Arbeitsgebiete im Vorstand mitwirken. Die Vereinigung wird rechtlich durch jeden der beiden Vorsitzenden vertreten, die gemeinsam die Geschäftsführung wahrnehmen, ihre Aufgabenbereiche ggf. einteilen und sich gegenseitig vertreten. Im kassentechnischen Bereich sind der Kassensführer/ die Kassensführerin zusammen mit einem der beiden Vorstandsvorsitzenden zeichnungsberechtigt.

#### § 7 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet , von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beisitzer werden vom Vorstand längstens für dessen Amtszeit ernannt. Der Vorstand bleibt bis zur Annahme der Wahl durch einen neuen Vorstand geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kooptieren  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der/die

Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberuft. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Beiratsmitglied muss die nächste Vorstandssitzung binnen vier Wochen vom Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der /die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der auch die Abstimmungsverhältnisse erkennbar sind. Die Vorstandssitzungen sind in der Regel für die Mitglieder des Vereins öffentlich.

#### § 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand bestimmt alle Angelegenheiten der Vereinstätigkeit, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung aller Aktivitäten des Vereins, die sich nach außen wenden.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen

c) Einberufung zu den Mitgliederversammlungen

d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

e) Entscheidung über die Verwendung der Geldmittel im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

f) Vorläufige Entscheidungen über Mitgliedschaften

Sollten zwischen den Vorstandssitzungen Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes wegen ihrer Dringlichkeit vorab getroffen werden müssen, ist der Gesamtvorstand in der folgenden Vorstandssitzung zu unterrichten.

#### § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Vereinigung. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Beschlüssen zur Satzung mit 3/4-Mehrheit. Ihr obliegt vor allem:

a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung

b) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Amtsperiode des Vorstandes

c) Die Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes auf Antrag eines Mitgliedes ohne Vorstandsfunktion nach Anhörung der Rechnungsprüfer.

d) Die Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen

e) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung

f) Die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge

Zur Ausübung des Stimmrechts müssen individuelle Mitglieder persönlich anwesend sein, korporative Mitglieder werden durch e i n e n Beauftragten mit e i n e r Stimme vertreten

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Wahrung

einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind bis zwei Wochen vor dem Versammlungstag dem/ der Vorstandsvorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Später vorgelegte Anträge können zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies vor Eintritt in die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung beschließt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung einmal jährlich für das Folgejahr beschlossenen Höhe sind im ersten Quartal jeden Jahres ohne besondere Aufforderung zu bezahlen.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die von den Organen der Vereinigung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen. Sie werden bei den Akten der Vereinigung durch den Vorstand mindestens 5 Jahre aufbewahrt. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in diese Niederschriften am Ort ihrer Aufbewahrung.

§ 12 Wahlordnung

Für die Wahlen zum Vorstand bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin. Die Stimmabgabe erfolgt nach Aufstellung der Kandidatenliste schriftlich. Für jede Vorstandsfunktion ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Die Auszählung erfolgt unmittelbar nach jedem Wahlvorgang. Das Ergebnis wird sofort der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und durch den neu gewählten Vorstand dem Registergericht unter Beifügung einer Versammlungsniederschrift zugeleitet.

§ 13 Auflösung der Vereinigung

Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Aufhebung von Amts wegen fällt das Vermögen der Vereinigung an eine gemeinnützige Körperschaft, die im Sinne der in § 2 dieser Satzung genannten Zielsetzungen tätig ist. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung am 15. November 1996 in Kraft.